

05.02.98

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 23 der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Art. 1 ist folgender Art. 1 a - neu - einzufügen:

"Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl I S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

In § 116 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Wer für einen Hilfesuchenden oder Hilfeempfänger oder für Auskunftspflichtige nach Absatz 1 Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf den Zeitraum von bis zu 10 Jahren vor der Antragstellung. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

Die Begründung unter B: Besonderer Teil zu Artikel 1 a wird wie folgt gefaßt:

"Zu Artikel 1 a

Die Regelung ist § 315 Abs. 2 und 5 SGB III nachgebildet. Durch diese Vorschrift haben die Arbeitsämter die Möglichkeit, auf Grund der vom Bundesamt für Finanzen gemäß § 45 d Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes mitgeteilten Anzahl der erteilten Freistellungsaufträge weitere Auskünfte über das vorhandene Vermögen einzuziehen. Da in dieser Regelung des Einkommenssteuergesetzes auch die Träger der Sozialhilfe einbezogen werden sollen, ist § 116 BSHG unter Berücksichtigung der im Sozialhilferecht weitergehenden Auskunftspflichten entsprechend § 315 Abs. 2 und 5 SGB III zu ergänzen.

Ausgeliefert am 05. FEB. 1998

Zusätzlich soll in § 45 d Abs. 3 Einkommenssteuergesetz die Möglichkeit aufgenommen werden, die Übermittlung der Daten auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs durchzuführen. Dies gewährleistet ein verwaltungsvereinfachendes und im Hinblick auf den Schutz der Daten auch sicheres Verfahren.

Von der Änderung betroffen sind neben Kreditinstituten auch z.B. private Versicherungsunternehmen, soweit es um die Feststellung von kapitalbildenden Versicherungsverträgen geht.

Aufgrund der Regelung des Satz 2 kann der Sozialhilfeträger Auskunft darüber verlangen, ob in den vergangenen 10 Jahren Vermögen verschenkt wurde, das nun nach § 528 BGB iVm § 90 BSHG vom Beschenkten zurückgefordert werden kann."

Begründung (Nur gegenüber dem Plenum)

Die bisher vorgesehene Ergänzung des § 120 Abs. 2 BSHG wird durch die geplante Änderung der Vorschläge zu Art. 1 hinfällig.

An die Stelle der bisherigen Änderung tritt die dringend erforderliche Verbesserung des BSHG zur Vermeidung von Sozialhilfemißbrauch, um einen zielgenaueren Einsatz der Sozialhilfemittel zu ermöglichen.

Folgeänderung:

Das Vorblatt ist durch Einfügung folgender Absätze zu ergänzen:

Unter Buchstabe A:

"Ergänzungsbedürftig sind auch die gesetzlichen Regelungen zur Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Sozialhilfeempfängern und somit zur Vermeidung von Sozialhilfemißbrauch und zur Ermöglichung eines zielgenaueren Einsatzes der vorhandenen Mittel für Sozialleistungen.

Die bestehenden Regelungen zur Überprüfung der Angaben der Betroffenen beziehen sich im wesentlichen auf die Einkommenssituationen, vernachlässigen aber den -für die Gewährung von Sozialhilfe erheblich bedeutsameren- Bereich des Vermögens. Insbesondere bezüglich evtl. vorhandener Bankguthaben und ähnlichem sind die Sozialhilfeträger im wesentlichen von der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Angaben der Betroffenen abhängig."

Unter Buchstabe B:

"In einem neuen § 116 Abs. 2a BSHG ist eine gesetzliche Auskunftspflicht von Banken und anderen, die Guthaben führen und Vermögensgegenstände verwahren, zu verankern."

Unter Buchstabe D:

"Die verbesserten Überprüfungsmöglichkeiten bei der Gewährung von Sozialhilfe werden ebenfalls zu nicht bezifferbaren Einsparungen der kommunalen Haushalte führen."